

Mündliche StB-Prüfung 2022

30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und zum Europäischen Steuerrecht

Dr. iur. Daniel Dürrschmidt LL.M.*

Gerade die „nicht-steuerlichen“ Themen, die in der mündlichen StB-Prüfung abgefragt werden, bereiten vielen Kandidaten Probleme. Daher haben wir i. R. einer Reihe für Sie ausgewählte – und damit selbstredend nicht abschließend darzustellende – Fragen und Antworten zu zentralen Themenkomplexen zusammengestellt. Lesen Sie daher nachfolgend 30 wichtige Fragen und Antworten zum Thema Europarecht und – ergänzend hierzu – zum Europäischen Steuerrecht.¹ Berücksichtigt werden nachfolgend Entwicklungen bis zum 13.1.2022 (Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe). Spätere Neuerungen bis zu Ihrem Prüfungstermin (z. B. zum Brexit, zur COVID-19-Pandemie oder zum Verhältnis der EU zu Polen und Ungarn) müssen Sie daher sorgfältig verfolgen! Eine Übersicht zu sämtlichen Fragen-Antworten-Katalogen finden Sie am Ende dieses Beitrags. Alle SteuerStud-Inhalte zur Prüfungsvorbereitung fasst ferner unser „PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2022“ in einer Übersicht in der NWB Datenbank unter NWB AAAAH-61764 für Sie zusammen.

☑ Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud-WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2022 – Europarecht und Europäisches Steuerrecht“**. Mehr dazu erfahren Sie am Ende dieses Beitrags.

I. Europarecht

1. Was wird als „Europarecht“ bzw. „EU-Recht“/ „Unionsrecht“ bezeichnet? In welchen Lebens- und Rechtsbereichen wirkt sich das „Europarecht“ aus? Welche Werte hat die EU und wie werden diese geschützt? Gibt es einen eigenen „EU-Haushalt“?

„Europarecht“ bezeichnet zunächst das Recht der Europäischen Union – EU – (auch: „EU-Recht“ oder „Unionsrecht“) als „Europarecht im engeren Sinne“. Zusammen mit dem Recht weiterer internationaler Organisationen bildet es das „Europarecht im weiteren Sinne“. Hinzu tritt insoweit das Recht insbesondere folgender Organisationen: Europarat (mit der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK] und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] in Straßburg) und Europäische Freihandelsassoziation (engl.: *European Free Trade Association* [EFTA]; mit Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz als Mitgliedstaaten und dem EFTA-Gerichtshof in Luxemburg). Die Mitglieder von EU und EFTA (mit Ausnahme der Schweiz) bilden den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Das „Europarecht“ wirkt sich auf viele Lebens- und Rechtsbereiche aus. Neben dem Steuerrecht (s. u., Kap. II.) sind dies insbesondere das *Bürgerliche Recht* (z. B. Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen²), das *Handels- und Wirtschaftsrecht* (z. B. CSR-Richtlinie), das *Gesellschaftsrecht* (z. B. Grundfreiheiten wie in den EuGH-Entscheidungen *Daily Mail* und *Überseering* sowie Richtlinien wie die Digitalisierungsrichtlinie³ und die Finanzinformationsrichtlinie⁴ oder Verordnungen wie die SE- bzw. die SCE-Verordnung), das *Insolvenzrecht* (z. B. Restrukturierungsrichtlinie⁵), das *Datenschutzrecht* (z. B. Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]⁶) und das *Berufsrecht* (Grundfreiheiten und Richtlinien, insbesondere die Geldwäscherichtlinie⁷).

Die EU gründet auf *Werten* wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte (Art. 2 EUV). Verletzt ein Mitgliedstaat diese Werte, kann ein Verfahren nach Art. 7 EUV (*Rechtsstaatlichkeitsverfahren*) durchgeführt werden,

Die EU gründet auf *Werten* wie die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte (Art. 2 EUV). Verletzt ein Mitgliedstaat diese Werte, kann ein Verfahren nach Art. 7 EUV (*Rechtsstaatlichkeitsverfahren*) durchgeführt werden,

* Privatdozent und Akademischer Oberrat a.Z. am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht und Öffentliches Recht (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drién) der Ludwig-Maximilians-Universität München. Daneben ist er selbständiger Rechtsanwalt und Steuerberater in München sowie Dozent für Europarecht und Europäisches Steuerrecht beim Steuerrechts-Institut KNOLL. Davor war er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und Steuerberater in einer internationalen Kanzlei tätig.

1 Der nachfolgende Fragen-Antworten-Katalog aktualisiert, ergänzt und erweitert die Zusammenstellung für vorangegangene Prüfungsturnusse (Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89 NWB PAAAG-63690, sowie Dürrschmidt, SteuerStud 2/2019 S. 92 NWB HAAAG-96927, ders., SteuerStud 2/2020 S. 100 NWB IAAAH-36151 und ders., SteuerStud 2/2021 S. 88 NWB UAAAH-64332). Bei Fragen, die wiederholt aufgegriffen werden, handelt es sich um absolute „Dauerbrenner“, die für Ihre Prüfungsvorbereitung unverzichtbar sind!

2 Grädler, SteuerStud 11/2021 S. 754, 754 f. (Frage 1) NWB PAAAH-87511.

3 Grädler, SteuerStud 12/2021 S. 817, 818 f. (Frage 4) NWB XAAAH-92302.

4 Grädler, SteuerStud 12/2021 S. 817, 819 f. (Frage 6) NWB XAAAH-92302; Krenzin/Raßhofer, SteuerStud 1/2022 S. 35, 39 (Frage 18) NWB GAAAH-94133, zu weiteren Aspekten des Umsetzungsgesetzes.

5 Zur Umsetzung Pinter, SteuerStud 1/2022 S. 29, 30 f. (Frage 7) NWB WAAAH-94132; zzgl. SteuerStud WissensCheck unter NWB HAAAH-87690.

6 Zu ihrer Relevanz für Steuerberater Krenzin/Raßhofer, SteuerStud 1/2022 S. 35, 37 (Frage 9) NWB GAAAH-94133; zzgl. SteuerStud WissensCheck unter NWB HAAAH-87690.

7 Zur Relevanz ihrer Umsetzung im Geldwäschegesetz (GwG) für Steuerberater Krenzin/Raßhofer, SteuerStud 1/2022 S. 35, 39 ff. (Fragen 19 ff.) NWB GAAAH-94133.

das die Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte (z. B. Stimmrechte der Vertreter dieses Staats im Rat) zur Folge haben kann (Art. 7 Abs. 3 Abs. 1 EUV). Die laufenden Verfahren gegen *Polen* und *Ungarn* kommen jedoch nur schleppend voran. Dagegen geht es hinsichtlich des *Schutzes des EU-Haushalts* bei Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit vorwärts. Nach der Konditionalitätsverordnung⁸ können z. B. Zahlungen an Mitgliedstaaten ausgesetzt werden, wenn Rechtsstaatlichkeitsverstöße den EU-Haushalt tangieren. Der Generalanwalt *Campos Sánchez-Bordona*⁹ hält diesen bereichsspezifischen Schutzmechanismus für unionsrechtskonform.

Die *EU* hat einen eigenen „Haushalt“ (Art. 310 ff. AEUV). Seit 1988 gibt es *mehrfährige Finanzrahmen (MFR)* als langfristige Haushaltspläne (für fünf bis sieben Jahre). Die *Jahreshaushaltspäne* werden innerhalb der Grenzen aufgestellt, die durch die MFR vorgegeben sind.

Der „EU-Haushalt“ wird aus folgenden *Einnahmequellen* finanziert:

- ▶ weit überwiegend „*Eigenmittel*“ (Art. 311 AEUV), d. h.
 - *traditionelle „Eigenmittel“* wie Zölle und Zuckerabgaben sowie auf der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen (BNE) basierende Beiträge der Mitgliedstaaten,
 - neue „*Eigenmittel*“ wie Einnahmen aus einer Abgabe auf nicht recycelte Kunststoffabfälle („*Plastiksteuer*“; seit 2021)¹⁰ und perspektivisch¹¹ einem Anteil an Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem, aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem und an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen, die i. R. der OECD/G20-Vereinbarung den EU-Mitgliedstaaten neu zugewiesen werden (s. *Erste Säule*; engl.: *Pillar One*; ferner dazu s. Frage 20), anders als zwischenzeitlich angedacht¹² jedoch nicht Einnahmen aus einer Digitalsteuer (zum Hintergrund s. Frage 20), sowie
 - ggf. weitere „*Eigenmittel*“ (wie z. B. eine Finanztransaktionssteuer);
- ▶ *Einnahmenüberschuss der EU* (aus dem Haushalt der vorangehenden Haushaltsperiode);
- ▶ *andere Quellen* (hauptsächlich Geldbußen für Unternehmen bei Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht sowie Rückerstattungen und Steuern auf Dienstbezüge).

Die „*Plastiksteuer*“ ist nach Auffassung der Bundesregierung keine „*Steuer*“, sondern eine Methode zur Ermittlung der Beiträge der Mitgliedstaaten zum „EU-Haushalt“¹³. In der Folge wird sie wohl aus dem Bundeshaushalt finanziert und darüber hinaus ohne Umlage auf Unternehmen an die EU abgeführt.

Lange wurde davon ausgegangen, dass sich die EU *nicht verschulden* darf. Zur Beseitigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der *COVID-19-Pandemie*¹⁴ wurde mit „*Next Generation EU*“ ein Instrument im Umfang von 750 Mio. € beschlossen, das durch auf den Finanzmärkten aufgenommene Mittel (Schulden) finanziert wird (vgl. hierzu des Weiteren Frage 27).

2. Wie hat sich die EU entwickelt?

Die EU wurde im Jahr 1992 durch den Vertrag über die Europäische Union („*Vertrag von Maastricht*“) gegründet. Sie hatte zunächst keine Rechtspersönlichkeit, sondern fasste

- ▶ die drei Europäischen Gemeinschaften – d. h. die Europäische Gemeinschaft (EG; zunächst Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, EWG), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) –,
- ▶ die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und
- ▶ die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)

(die beiden Letztgenannten als Bereiche intergouvernementaler Koordinierung) in einer Drei-Säulen-Struktur zusammen.

Die EGKS wurde 1951 in Paris gegründet, die EWG/EG und die EAG 1957 in Rom („*Vertrag von Paris*“ bzw. „*Römische Verträge*“). Im Jahr 2002 lief die EGKS aus.

Durch den im Jahr 2007 unterzeichneten und im Jahr 2009 in Kraft getretenen „*Vertrag von Lissabon*“ hat die *EU eigene Rechtspersönlichkeit* erhalten (Art. 47 EUV). Die EU ist als rechtsfähige Organisation Rechtsnachfolgerin der EG. Aus dem EG-Vertrag wurde der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die zuvor getrennt von EU und EG wahrgenommenen Aufgaben werden einheitlich von oder i. R. der EU erfüllt. Dementsprechend gibt es seither kein Gemeinschaftsrecht mehr. Gleichwohl findet sich der Begriff der „*Gemeinschaft*“ noch in gesetzlichen Regelungen (z. B. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG zum *innergemeinschaftlichen Erwerb*¹⁵). Die EAG besteht fort und selbständig neben der EU.

3. Wie viele EU-Mitgliedstaaten gibt es? Kann die EU weitere Staaten als Mitgliedstaaten aufnehmen und können Mitgliedstaaten austreten? Skizzieren Sie die Grundzüge des Brexits! Haben alle EU-Mitgliedstaaten den Euro als Währung?

Die EU hat 27 *Mitgliedstaaten*. Sie kann weitere Staaten als Mitgliedstaaten aufnehmen, wenn diese ihre Werte (s. Frage 1) achten und sich für ihre Förderung einsetzen (Art. 49 EUV). Den Status als „*Beitrittskandidat*“ haben

8 Verordnung 2020/2092 v. 16.12.2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, ABl EU Nr. L 4331 S. 1.

9 Schlussanträge v. 2.12.2021 - Rs. C-156/21 und C-157/21 „Ungarn und Polen/Parlament und Rat“.

10 Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates v. 14.12.2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom, ABl EU 2020 Nr. L 424 S. 1.

11 Siehe COM(2021) 566 final.

12 Erwägungsgrund 8 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates v. 14.12.2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom, ABl EU 2020 Nr. L 424 S. 1; Europäischer Rat, Vermerk v. 21.7.2020, EUCO 10/20, A29, A145 ff.

13 BT-Drucks. 19/22653 S. 2.

14 Aktuelle Änderungen des Gesetzgebers im Zuge der COVID-19-Pandemie werden sowohl in den Fragen-Antworten-Katalogen zu den „nicht-steuerlichen“ Themen als auch in den simulierten Prüfungsgesprächen behandelt (SteuerStud 11/2021–SteuerStud 2/2022).

15 Die Kommission ist sich dieser terminologischen Schwäche im Umsatz-/Mehrwertsteuerrecht bewusst und wird diese möglicherweise i. R. einer größeren Reform beheben. Vgl. COM(2018) 329 final, S. 7 („innergemeinschaftlich“ und „gemeinschaftlich“ [Anmerkung des Verfassers: wohl gemeint „Gemeinschaft“) in „innerhalb der Union“ und „Union“), wobei der darin enthaltene Vorschlag v. 25.5.2018 für eine Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten derzeit nicht vorangetrieben wird.

derzeit Montenegro, Serbien und die Türkei (jeweils mit laufenden, in Bezug auf die Türkei jedoch „eingefrorenen“ Verhandlungen) sowie Albanien und Nordmazedonien (jeweils ohne laufende Verhandlungen¹⁶). Umgekehrt können Mitgliedstaaten aus der EU austreten (Art. 50 EUV).

Zum 31.1.2020 trat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (UK) aus der EU aus („Brexit“). Während der bis zum 31.12.2020 dauernden Übergangsphase, in der das UK u. a. weiter Teil des Binnenmarkts war, wurden die künftigen Beziehungen geklärt. Am 24.12.2020 wurde eine Einigung über ein Handels- und Kooperationsabkommen erzielt („weicher Brexit“). Die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgte erst am 27.4.2021. Deshalb wurde das Abkommen bis zum 30.4.2021 – und damit länger als ursprünglich gedacht – nur vorläufig angewendet. Ohne Abkommen wäre das UK ein „normaler“ Drittstaat geworden („harder Brexit“).

Das Abkommen enthält handelsrelevante Regelungen. So werden z. B. auf Waren *keine Zölle* erhoben, obwohl Grenzkontrollen stattfinden sollen. Ein *fairer Wettbewerb* soll durch ein hohes Schutzniveau in Bereichen wie Umweltschutz, Sozial- und Arbeitnehmerrechte sowie bei staatlichen Beihilfen ermöglicht werden. Darüber hinaus wurde z. B. eine *Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung* vereinbart, auf Wunsch des UK dagegen nicht im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik. Zur Konfliktlösung wurde ein „gemeinsamer Partnerschaftsrat“ eingerichtet, der die Umsetzung des Abkommens kontrolliert und in dem Streitfragen geklärt werden.

Bereits im Austrittsabkommen aus Januar 2020 wurde geregelt, dass EU-Bürger und Staatsangehörige des UK, die bis zum Ablauf der Übergangsphase im UK bzw. in einem EU-Mitgliedstaat lebten, ihr *Aufenthaltsrecht* behalten. Gleichwohl fehlen seit dem Brexit im UK zahlreiche Fachkräfte (z. B. Lkw-Fahrer) mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung. Durch das Protokoll zum Austrittsabkommen wird eine *EU-Außengrenze zwischen Nordirland und Irland vermieden*, um die Wirtschaft zu schützen und das Karfreitagsabkommen (Belfast-Abkommen), durch das ein bürgerkriegsähnlicher Identitäts- und Machtkampf zwischen Katholiken und Protestanten beendet wurde, aufrechtzuerhalten. Dafür wird Nordirland weiter in den Binnenmarkt einbezogen. Aus diesem Grund gibt es einen Zustimmungsmechanismus, der eine Mitwirkung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland in der EU vorsieht. Die an sich vereinbarten Kontrollen von Waren, die von Nordirland nach Irland gelangen, sind jedoch Gegenstand heftiger Kontroversen zwischen EU und UK.

Die Mitgliedschaft in der EU bedeutet nicht, dass ein Staat automatisch den Euro als Währung nutzt. Zum „*Euro-Währungsraum*“ (auch „*Euroraum*“ oder „*Eurozone*“¹⁷ genannt) gehören gegenwärtig nur *19 Staaten*.¹⁸ Diese bilden die „*Euro-Gruppe*“ (Vorsitz: *Paschal Donohoe*, Irland).

4. Welche Organe der EU kennen Sie? Erläutern Sie diese!

Das institutionelle System der EU besteht aus *sieben Organen*, jeweils mit spezifischen Aufgaben (Art. 13 Abs. 1 EUV):

- ▶ *Europäisches Parlament* (EP; Sitz: Straßburg; weitere Arbeitsorte: Brüssel und Luxemburg; Präsident: *David-Maria Sassoli*, Italien, der kurz vor Amtszeitende verstarb; Nachfolgerin voraussichtlich *Roberta Metsola*, Malta): unmittelbar gewählt durch die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger; gemeinsam mit dem Rat Hauptrechtsetzungsorgan der EU;
- ▶ *Europäischer Rat* (Sitz: Brüssel; Präsident: *Charles Michel*, Belgien): Vertretung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten mit den Präsidenten des Europäischen Rats und der Kommission als weiteren Mitgliedern; politisches Leitorgan und „Impulsgeber“;
- ▶ *Rat* (Sitz: Brüssel; Vorsitz: rotierend [Art. 16 Abs. 9 EUV, Art. 236 Buchst. b AEUV]): je ein Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene („Ministerrat“); gemeinsam mit dem EP Hauptrechtsetzungsorgan der EU;
- ▶ *Europäische Kommission* (kurz: Kommission; Sitz: Brüssel; Präsidentin: *Ursula von der Leyen*, Deutschland): je ein Kommissar aus den Mitgliedstaaten, „Motor“ sowie ausführendes Organ („Regierung“);
- ▶ *Gerichtshof der Europäischen Union* (EuGH; Sitz: Luxemburg; Präsident: *Koen Lenaerts*, Belgien): je ein Richter aus den Mitgliedstaaten, Sicherung der Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge;
- ▶ *Europäische Zentralbank* (EZB; Sitz: Frankfurt am Main; Präsidentin: *Christine Lagarde*, Frankreich): zuständig für die Geldpolitik;
- ▶ *Europäischer Rechnungshof* (Sitz: Luxemburg; Präsident: *Klaus-Heiner Lehne*, Deutschland): je ein Vertreter der Mitgliedstaaten; Kontrolle der nachhaltigen und rechtmäßigen Verwaltung des EU-Haushalts.

Beachten Sie: Wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung und Aufgaben ist der „*Europäische Rat*“ *strikt vom „Rat“ zu unterscheiden!* Treffen sich im Rat die Wirtschafts- und Finanzminister zu Beratungen und Entscheidungen im Bereich Wirtschaftspolitik, zu Steuerfragen und zur Regulierung von Finanzdienstleistungen, spricht man vom Rat „*Wirtschaft und Finanzen*“ (engl.: *Economic and Financial Affairs Council*, ECOFIN).¹⁹

5. Welche Arten des EU-Rechts sind zu unterscheiden?

Die wichtigsten Arten des EU-Rechts sind das Primärrecht und das Sekundärrecht:

Das *Primärrecht* besteht aus den von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Gründungsverträgen und weiteren Rechtsakten, die durch spätere Verträge geändert und ergänzt wurden. Gegenwärtig zählt dazu insbesondere der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. d. F. des

¹⁶ Zwar wurde im März 2020 vom Europäischen Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit den beiden Staaten beschlossen, jedoch wird diese derzeit von einzelnen Mitgliedstaaten (Niederlande bzw. Bulgarien) blockiert.

¹⁷ Vgl. hierzu auch Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89, 90 und 93 (Fragen 6–8 und 3) NWB PAAAG-63690.

¹⁸ Zu „Eurobonds“ s. Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89, 90 (Frage 9) NWB PAAAG-63690.

¹⁹ Dazu auch Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89, 90 (Frage 10) NWB PAAAG-63690.

Vertrags von Lissabon (s. Frage 2), sowie weitere Vereinbarungen mit vergleichbarem Rechtsstatus, bspw. nach Art. 6 Abs. 1 EUV die Charta der Grundrechte der EU (verkürzt: EU-Grundrechtecharta, GRC bzw. GRCh).²⁰

Das *Sekundärrecht* ist das aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung im AEUV von den Unionsorganen erlassene Recht. Es gibt vier Formen (Art. 288 Abs. 1 AEUV):

- ▶ *Verordnungen* (Art. 288 Abs. 2 AEUV) haben allgemeine Geltung. Sie sind in ihrer Gesamtheit verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass es nationaler Umsetzungsmaßnahmen bedarf.
- ▶ *Richtlinien* (Art. 288 Abs. 3 AEUV) sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie müssen deshalb entsprechend den einzelstaatlichen Verfahren in nationales Recht umgesetzt werden.
- ▶ *Beschlüsse* (Art. 288 Abs. 4 AEUV) sind in ihrer Gesamtheit verbindlich. Sie bedürfen daher keiner nationalen Umsetzungsmaßnahme. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, ist ihre Verbindlichkeit auf diesen Adressatenkreis beschränkt. Beschlüsse können an Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen gerichtet sein.
- ▶ *Empfehlungen und Stellungnahmen* (Art. 288 Abs. 5 AEUV) sind nicht verbindlich.

6. Kann die EU Abkommen mit Drittstaaten schließen? Nennen Sie Beispiele!

Die EU kann mit anderen Staaten Abkommen schließen. Wichtig sind insoweit insbesondere *Freihandelsabkommen*, wie das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen EU–Kanada (engl.: *Comprehensive Economic and Trade Agreement*, CETA; auch gelesen als: *Canada-EU Trade Agreement*), das der EuGH hinsichtlich der vorgesehenen Schiedsgerichte für unionsrechtskonform hält²¹, oder das bislang nicht abgeschlossene Abkommen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (engl.: *Transatlantic Trade and Investment Partnership*, TTIP²²). Daneben können Abkommen mit Drittstaaten auch andere Gegenstände haben, etwa die Freizügigkeit von Personen wie das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der Schweiz. Zu den Abkommen zwischen EU und UK nach dem Brexit s. Frage 3.

7. Was bedeutet „Supranationalität“ des EU-Rechts?

„Supranationalität“ bedeutet, dass Rechtsakte der EU in den Mitgliedstaaten auch ohne ihre Mitwirkung verbindlich sind (*autonome Rechtsetzung der EU*).

8. Was bedeutet „Anwendungsvorrang“ des EU-Rechts?

Das EU-Recht hat grds. „*Anwendungsvorrang*“ (nicht „*Geltungsvorrang*“) vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Das primäre und sekundäre EU-Recht ist deshalb *vorrangig vor jeder entgegenstehenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift anzuwenden*. Dies gilt an sich sogar für das *Verfassungsrecht* der Mitgliedstaaten, was das Grundgesetz (GG) durch die Ermächtigungsgrundlage in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG grds. anerkennt (zum Fall der Kompetenzwidrigkeit des EU-Rechts s. Frage 9). Das *polnische Verfassungsgericht* sieht

dies in einer äußerst umstrittenen Entscheidung v. 7.10.2021²³ jedoch anders.

Demgegenüber hat die *EMRK* (als Teil des Europarechts im weiteren Sinne; s. Frage 1) keinen vergleichbaren Anwendungsvorrang. Als völkerrechtlicher Vertrag bedarf sie der Zustimmung durch ein einfaches Gesetz (Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG), ohne dass ein Vorrang gewollt ist, der dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts entspricht. Wegen der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes sind nach Auffassung des *BVerfG*²⁴ gleichwohl dessen Grundrechte „im Lichte der *EMRK*“ auszulegen. Dies wird vom *polnischen Verfassungsgericht* in einer Entscheidung v. 24.11.2021²⁵ ebenfalls anders gehandhabt.

9. Was besagt der „Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung“? Wer prüft die Einhaltung dieses Grundsatzes?

Nach dem „Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung“ wird die EU nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EUV). Handlungen der EU außerhalb ihrer Zuständigkeiten sind kompetenzwidrig („*ultra vires*“). Grundsätzlich hat der EuGH auf der Grundlage eines „Vorabentscheidungsersuchens“ (s. Frage 29) die Kompetenz zur Entscheidung über die Auslegung der Verträge und die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union (Art. 19 Abs. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Buchst. b EUV, Art. 267 Abs. 1 AEUV). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in der Entscheidung zum Staatsanleihekaufprogramm der EZB darf es ausnahmsweise selbst die Kompetenzwidrigkeit feststellen, wenn die Auslegung des EuGH „methodisch schlechterdings nicht mehr vertretbar“ ist.²⁶ Der EuGH sieht dies erwartungsgemäß anders.²⁷

Die Kommission hat mittlerweile das zunächst gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren²⁸ (Art. 258 AEUV; ferner s. Frage 29) eingestellt,²⁹ weil ihr die von ihm gemachten Zusagen genügen. Diese betreffen die Bekräftigung und Anerkennung der Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sowie der in Art. 2 EUV verankerten Werte (zu den Werten s. Frage 1), aber auch die Anerkennung der Autorität des EuGH, dessen Entscheidungen rechtskräftig und bindend sein sollen. Die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane soll zudem nicht von der Prüfung von Verfassungsbeschwerden vor

20 Zum Grundrechtsschutz Melzer, *SteuerStud* 2/2018 S. 89, 93 (Frage 29) NWB PAAAG-63690.

21 EuGH v. 30.4.2019 – Gutachten 1/17, ECLI:EU:C:2019:341.

22 Hierzu bereits Melzer, *SteuerStud* 2/2018 S. 89, 90 f. (Frage 11 und 12) NWB PAAAG-63690. Seit Anfang 2017 pausieren die Verhandlungen mit der US-Regierung.

23 Az.: No. K 3/21.

24 BVerfG, Urteil 6.11.2019 - 1 BvR 16/13, BVerfGE 152 S. 152, 176 (Rn. 58) NWB AAAAH-36132.

25 Az.: No. K 6/21.

26 BVerfG, Urteil v. 5.5.2020 - 2 BvR 859/15, 2 BvR 980/16, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 1651/15 NWB OAAAH-48053.

27 EuGH, Pressemitteilung Nr. 58/2020 v. 8.5.2020.

28 Kommission, Pressemitteilung v. 9.6.2021.

29 Kommission, Pressemitteilung v. 2.12.2021.

deutschen Gerichten abhängig gemacht werden, sondern nur vom EuGH überprüft werden können. Schließlich soll sich die Bundesregierung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihre in den Verträgen verankerte Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet haben, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um in Zukunft eine Wiederholung einer „ultra vires“-Feststellung aktiv zu vermeiden. Ob sich das BVerfG vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit von Richtern (Art. 97 Abs. 1 GG) und des BVerfG (§ 1 Abs. 1 BVerfGG) künftig von ähnlichen Entscheidungen abhalten lässt, bleibt abzuwarten.

In seiner Entscheidung v. 7.10.2021 (s. Frage 8) hat das *polnische Verfassungsgericht* zwar auch mit der Kompetenzwidrigkeit des EU-Rechts argumentiert, dabei jedoch den Vorrang der polnischen Verfassung betont.

10. Erläutern Sie den „Grundsatz der Subsidiarität“!

Nach dem „Grundsatz der Subsidiarität“ (auch: „Subsidiaritätsprinzip“) wird die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf EU-Ebene besser zu verwirklichen sind (Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 EUV).

11. Was bedeutet „unionsrechtskonforme Auslegung“ bzw. „richtlinienkonforme Auslegung“? Wann ist sie von wem vorzunehmen?

Nach der EuGH-Rspr. sind innerstaatliche Stellen bei der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften grds. verpflichtet, diese im Lichte des Wortlauts und Zwecks des EU-Rechts („unionsrechtskonform“), im Falle von Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien insbesondere im Lichte der jeweiligen Richtlinie („richtlinienkonform“), auszulegen.³⁰

12. Können Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht (ordnungsmäßig) umgesetzte Richtlinien unmittelbar anwenden?

Die EuGH-Rspr. hat geklärt, dass Richtlinien *unmittelbare Wirkung* haben, wenn sie innerhalb der Umsetzungsfrist nicht oder nur unzulänglich in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sind und die einzelnen Bestimmungen „inhaltlich unbedingte“ und „hinreichend bestimmte“ sind.³¹ Richtlinienbestimmungen können *nur zu Gunsten des „Bürgers“*, nicht aber zu seinen Lasten, angewendet werden.

13. Was sind die „Grundfreiheiten“ der EU?

Die Gewährung von „Grundfreiheiten“ (*Marktfreiheiten*) im AEUV ist eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des *Binnenmarkts* als Leitziel der EU (Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 26 AEUV). Dies sind:

- ▶ Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff. AEUV),
- ▶ Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV),
- ▶ Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV),
- ▶ Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) sowie
- ▶ Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 63 ff. AEUV).

14. Welche weiteren Garantien bestehen?

Daneben bestehen ohne unmittelbaren Binnenmarktbezug das „*allgemeine Diskriminierungsverbot*“ (Art. 18 AEUV) und das an die Unionsbürgerschaft anknüpfende „*allgemeine Freizügigkeitsrecht*“ (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Buchst. a, Art. 21 AEUV). Ferner gibt es (Unions-)Grundrechte, die insbesondere durch die EU-Grundrechtecharta geschützt werden (s. Frage 5). Ihre Anwendung ist nach der BVerfG-Entscheidung „*Recht auf Vergessen II*“³² nicht nur vom EuGH, sondern auch durch das BVerfG zu überwachen³³.

II. Europäisches Steuerrecht

15. Was regelt das „Europäische Steuerrecht“? Gibt es „EU-Steuern“?

Das „Europäische Steuerrecht“ ist keine eigene Steuerart, sondern ein *Sammelbegriff für EU-rechtliche Regelungen, die sich auf das Steuerrecht der EU-Mitgliedstaaten auswirken*.

Die Einführung einer eigenen „*EU-Steuer*“, etwa in Gestalt einer Besteuerung des Finanzsektors (Finanztransaktionssteuer³⁴), wurde lange diskutiert, aber bislang nicht verwirklicht. Im Jahre 2020 wurde die Erschließung „*neuer Eigenmittel*“ für die EU beschlossen, worunter auch Einnahmen aus einer Abgabe auf nicht recycelte Kunststoffabfälle („*Plastiksteuer*“; seit 2021) fallen bzw. aus einer *Finanztransaktionssteuer* fallen können (s. Frage 1). Dabei ist genau zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine „Steuer“ handelt oder wie bei der „*Plastiksteuer*“ um eine Abgabe, die der Ermittlung des Beitrags der Mitgliedstaaten zum „EU-Haushalt“ dient (s. Frage 1). Im Übrigen ist noch klärungsbedürftig, ob die EU überhaupt eine eigene Kompetenz hat, eine solche Steuer zu erheben.

16. Was bedeutet „Harmonisierung des Steuerrechts der Mitgliedstaaten“? Wie wird dies umgesetzt?

„Harmonisierung des Steuerrechts der Mitgliedstaaten“ bedeutet, dass die Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer Pflicht zur Umsetzung der konkreten und verbindlichen Vorgaben des EU-Rechts (insbesondere in Richtlinien) ihr nationales Steuerrecht an diese anpassen und dadurch *EU-weit harmonisieren (positive Integration)*. Dies betrifft direkte und indirekte Steuern sowie das (Steuer-)Verfahrensrecht, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß. Besondere *vertragliche Ermächtigungen* ergeben sich aus den Art. 113 ff. AEUV, die wegen des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung (s. Frage 9) für den Erlass von Sekundärrechtsakten zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, einschließlich solcher des Steuerrechts, erforderlich sind.

Grundsätzlich sind Harmonisierungsmaßnahmen einstimmig zu beschließen (Art. 113 und 115 AEUV). Nach einem Vorschlag der Kommission v. 15.1.2019 soll bis 2025 auf der

30 Vgl. z. B. EuGH, Urteil v. 7.8.2018 - Rs. C-122/17 „David Smith/Patrick Meade, Philip Meade, FBD Insurance plc, Ireland, Attorney General“, ECLI:EU:C:2018:631.

31 Vgl. z. B. EuGH, Urteil v. 5.4.1979 - Rs. C-148/78 „Ratti“, ECLI:EU:C:1979:110.

32 BVerfG, Urteil v. 6.11.2019 - 1 BvR 276/17 NWB KAAAH-36133.

33 Zu einer nachfolgenden Entscheidung des BGH s. Grädler, SteuerStud 11/2020 S. 726, 728 (Frage 5) NWB DAAAH-56845.

34 Vorschlag der Kommission v. 28.9.2011 für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, KOM (2011) 594 endg., S. 3.

Grundlage der Überleitungsklausel in Art. 48 Abs. 7 EUV schrittweise zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit übergegangen werden, was wiederum Einstimmigkeit voraussetzt.³⁵

Anstelle konkreter und verbindlicher Vorgaben wird in Bezug auf bestimmte Ziele bisweilen lediglich ein abgestimmtes Vorgehen der Mitgliedstaaten vereinbart. Dies betrifft etwa die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete (= *schwarze Liste*) sowie die diesbezüglich durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Maßnahmen.³⁶ In der Folge wurde in Deutschland zur Vermeidung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb das nach § 13 Abs. 1 StAbwG grds. ab dem 1.1.2022 anwendbare *Steuerparadies-Abwehrgesetz* (StAbwG)³⁷ geschaffen.³⁸

17. Welche Rechtsakte zur Harmonisierung direkter Steuern bestehen und wie wurden sie in deutsches Recht umgesetzt?

Die direkten Steuern der Mitgliedstaaten werden bzw. wurden durch folgende Richtlinien, insbesondere auf der Grundlage von Art. 114 Abs. 2 und Art. 115 AEUV, harmonisiert:

- ▶ Fusionsrichtlinie (Richtlinie 2009/133/EG), umgesetzt insbesondere im UmwStG, EStG und KStG,
- ▶ Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie 2011/96/EU), umgesetzt insbesondere im EStG (§ 43b) und KStG (§ 8b),
- ▶ aufgehobene Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG), umgesetzt in der Zinsinformationsverordnung (ZIV) auf der Grundlage von § 45e EStG,
- ▶ Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie (Richtlinie 2003/49/EG), umgesetzt im EStG (§ 50g), und
- ▶ Anti-BEPS-Richtlinie (Richtlinie 2016/1164; engl.: *Anti Tax Avoidance Directive*, ATAD; geändert durch Richtlinie 2017/952 bzgl. hybrider Gestaltungen mit Drittländern, bekannt als ATAD II), umgesetzt insbesondere in der AO, im EStG, im KStG und im AStG, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG)³⁹ umfassend geändert wurden.

18. Welche Rechtsakte zur Harmonisierung indirekter Steuern bestehen und wie wurden sie in deutsches Recht umgesetzt?

Die indirekten Steuern der Mitgliedstaaten werden insbesondere auf der Grundlage von Art. 113 AEUV wie folgt harmonisiert:

- ▶ *Mehrwertsteuersystemrichtlinie* (MwStSystRL; Richtlinie 2006/112/EG), umgesetzt insbesondere im UStG, und *Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung* (MwStDVO; Durchführungsverordnung 282/2011), die als Verordnung auch ohne Umsetzung unmittelbar gilt,
- ▶ *Verbrauchssteuersystemrichtlinie* (Richtlinie 2008/118/EG) und *Verbrauchssteuerstruktur- und/oder Verbrauchssteuersatzrichtlinien* (z. B. Richtlinien 92/83/EWG und 92/84/EWG, jeweils zur Besteuerung von Alkohol), umgesetzt insbesondere in Verbrauchsteuergesetzen, und

- ▶ *Zollkodex* (Verordnung 952/2013, der als Verordnung auch ohne Umsetzung unmittelbar gilt; wegen des protektionistischen Charakters von Zöllen sind diese nicht zwingend Steuern i. S. des § 3 Abs. 1 AO).

19. Welche Rechtsakte zur Harmonisierung des (Steuer-)Verfahrensrechts bestehen und wie wurden sie in deutsches Recht umgesetzt? Was ist ein besonderer Streitpunkt bei den länderbezogenen Berichten (Country-by-Country Reporting – CbCR)?

Das (Steuer-)Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten wird insbesondere auf der Grundlage von Art. 113 ff. AEUV wie folgt harmonisiert:

- ▶ *Amtshilferichtlinie* (Richtlinie 2011/16/EU), umgesetzt insbesondere durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) und die AO (z. B. §§ 138a ff. AO zu länderbezogenen Berichten [Country-by-Country Reporting, CbCR] oder §§ 138d ff. AO zur Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen [„DAC 6“])⁴⁰,
- ▶ *Beitreibungsrichtlinie* (Richtlinie 2010/24/EU), umgesetzt durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BeitrRLUmsG),
- ▶ *Streitbeilegungsrichtlinie* (Richtlinie 2017/1852), umgesetzt durch das EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz (EU-DBA-SBG)⁴¹,
- ▶ *Schiedsübereinkommen* (Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG); auch: Schiedskonvention oder Schiedsabkommen), das durch ein Zustimmungsgesetz i. S. des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG „umgesetzt“ wurde, und
- ▶ *Zusammenarbeits-Verordnung betreffend die Mehrwertsteuer* (Verordnung 904/2010), die als unmittelbar geltende Verordnung keiner Umsetzung bedarf.

Für *länderbezogene Berichte* war lange Zeit politisch umstritten, ob sie nur der Finanzverwaltung oder zusätzlich auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Nachdem die Einstimmigkeit, die für die Aufnahme einer Veröffentlichungspflicht in die Amtshilferichtlinie als steuerrechtlichem Rechtsakt erforderlich wäre (s. Frage 16), nicht erreicht werden konnte, wurde stattdessen die Bilanz-Richtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) geändert.⁴² Als nichtsteuerrechtlicher Rechtsakt kann diese im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (s. Art. 294 AEUV) erlassen werden, in dem

35 Vgl. COM(2019) 8 final.
 36 BR-Drucks. 272/21 S. 1.
 37 Art. 1 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze v. 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2056.
 38 Ausführlich hierzu Brähler, SteuerStud 12/2021 S. 829 NWB JAAAH-93737.
 39 Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) v. 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2035.
 40 Zur Anwendung BMF, Schreiben v. 29.3.2021 - IV A 3 - S 0304/19/10006 :010, BStBl 2021 I S. 582 NWB HAAA-75157.
 41 EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz (EU-DBA-SBG) v. 10.12.2019, BGBl 2019 I S. 2103. Die Richtlinie war bis zum 30.6.2019 umzusetzen. Trotz verspäteter Umsetzung durch das EU-DBA-SBG wurde ihr Regelungsgehalt bereits ab dem 1.7.2019 angewendet (vgl. BMF, Schreiben v. 25.6.2019 - IV B 3 - S 1317/16/10058 :010, BStBl 2019 I S. 647 NWB SAAA-21387).
 42 Siehe Art. 48a ff. der Bilanz-Richtlinie; eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2021/2101 v. 24.11.2021, ABi EU Nr. L 429 S. 1.

im Europäischen Rat eine qualifizierte und im Europäischen Parlament eine einfache Mehrheit genügt. Es verwundert nicht, dass diese Vorgehensweise als Umgehung der besonderen Anforderungen an steuerrechtliche Rechtsakte (insbesondere des Einstimmigkeitserfordernisses) kritisiert wird.

20. Welche Rechtsakte zur Harmonisierung des Steuerrechts der Mitgliedstaaten werden gegenwärtig diskutiert?

Viele Reformbestrebungen der EU auf dem Gebiet des Steuerrechts basieren mittlerweile auf dem „Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie“ aus Juli 2020.⁴³ Dieser ist Teil des dreigliedrigen und ambitionierten Maßnahmenpakets „Faire und einfache Besteuerung“ und enthält 25 Einzelmaßnahmen im Bereich der direkten und indirekten Steuern sowie des Steuerverfahrensrechts.⁴⁴

Zudem werden frühere Reformvorhaben auf andere Weise weiterverfolgt. Dies gilt insbesondere für den von der Kommission am 25.10.2016 vorgeschlagenen⁴⁵ und mittlerweile zurückgenommenen⁴⁶ Entwurf der Richtlinie über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB; engl.: *Common Corporate Tax Base, CCTB*) mit einem Konzept für die *Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften* innerhalb der EU.⁴⁷ Dieser hatte den Vorschlag der Kommission v. 16.3.2011 für eine Richtlinie über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage⁴⁸ (GKKB; engl.: *Common Consolidated Corporate Tax Base, CCCTB*) abgelöst.

Stattdessen will die Kommission bis 2023 die Mitteilung „Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (engl.: „*Business in Europe: Framework for Income Taxation*“; BEFIT) vorlegen, auf deren Grundlage EU-weit einheitliche Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung mit einer gerechteren Aufteilung der Steuerhoheit zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden sollen.⁴⁹ Auch die politisch und wissenschaftlich umstrittenen Vorschläge der Kommission v. 21.3.2018 für Richtlinien zur Festlegung von Vorschriften für die *Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz*⁵⁰ und zum *gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen*⁵¹ wurden mittlerweile zurückgenommen.⁵²

Ungeachtet dessen haben einzelne Staaten wie Frankreich (seit 2019) oder Österreich (seit 2020) bereits eine eigene Digitalsteuer eingeführt. In der EU wurde noch lange weiter die Einführung einer Digitalsteuer erwogen,⁵³ deren Aufkommen sogar zu den EU-Eigenmitteln gehören sollte (s. Frage 1). Allerdings hat sich die EU zur Umsetzung der Ergebnisse der Reformbestrebungen auf OECD-/G20-Ebene (Stichwort: „*Zwei-Säulen-Modell*“; engl.: „*Two-Pillar Solution*“)⁵⁴ bekannt.⁵⁵ Dies implizierte eine „Abkehr vom Digitalsteuerkonzept“⁵⁶ und entspricht dem Bestreben der G7- und G20-Finanzminister⁵⁷ sowie der G20-Staats- und Regierungschefs⁵⁸.

Dementsprechend hat die Kommission ihre Arbeit an einer Digitalsteuer zunächst „auf Eis gelegt“.⁵⁹ Zwischenzeitlich haben sich die Vereinigten Staaten und die westeuropä-

schen Staaten (darunter Frankreich und Österreich) mit einer solchen Steuer darauf geeinigt, dass diese die von ihnen während einer Übergangsperiode (bis zum 31.12.2023) unilateral erhobenen Digitalsteuern auf die (künftige) Steuer auf „*Amount A*“ (s. *Erste Säule*; engl.: *Pillar One*) anrechnen.⁶⁰

Die auf OECD-/G20-Ebene getroffenen Vereinbarungen sollen von den Mitgliedstaaten der EU auf der Grundlage von EU-Richtlinien umgesetzt werden.⁶¹ Die erforderliche Einstimmigkeit (Art. 115 AEUV; s. Frage 16) wird jedoch nicht erreicht, wenn einzelne Mitgliedstaaten (wie z. B. Zypern) die Umsetzung nicht mittragen sollten. Zudem wurden hinsichtlich der „globalen Mindeststeuer“ (s. *Zweite Säule*; engl.: *Pillar Two*) von einem hochrangigen Vertreter der Kommission Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Grundfreiheiten geäußert.⁶² Mittlerweile hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag⁶³ zur (unionsrechtskonformen) Umsetzung der globalen Mindeststeuer innerhalb der EU vorgelegt.

Im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten (Art. 20 EUV, Art. 326 ff. AEUV) wurde und wird diskutiert, eine *Finanztransaktionssteuer* einzuführen, deren Aufkommen den beteiligten Mitgliedstaaten zusteht. Deutschland hat dafür vor einiger Zeit einen Richtlinienentwurf vorgeschlagen.⁶⁴ Zur Finanztransaktionssteuer als „EU-Steuer“ s. auch Fragen 1 und 15.

43 COM(2020) 312 endg.

44 Zum Maßnahmenpaket und seinen Bestandteilen s. COM(2020) 312 endg., S. 3 f.; zur Änderung der Amtshilferichtlinie („DAC 7“) als zweitem Bestandteil s. unten im Text.

45 KOM (2016) 685 endg.

46 COM(2021) 251, S. 14.

47 Dazu s. Scheffler/Köstler, Richtlinie über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage – mehr als eine Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlung, ifst-Schrift 518, 2017 (abrufbar unter: www.ifst.de).

48 KOM (2011) 121 endg.

49 COM(2021) 251, S. 13 ff.

50 KOM (2018) 147 endg.

51 KOM (2018) 148 endg.

52 COM(2021) 251 endg., S. 6 (Fn. 20).

53 COM(2021) 251 endg., S. 6, wobei die relevanten Aussagen vor den sogleich angesprochenen OECD-, G7- und G20-Beschlüssen getroffen wurden.

54 Dazu OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy, 8.10.2021.

55 COM(2021) 251 endg., S. 1 f., 8 ff.; ferner COM(2020) 312 endg., S. 2, wo eigene Vorschläge auf EU-Ebene (nur) für den Fall einer Nichteinigung auf OECD-Ebene angekündigt werden.

56 Englisch in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2020, Rz. 4.72.

57 G7 Finance Ministers and Central Bank Governors' Communiqué v. 5.6.2021, Tz. 16 („removal of all Digital Services Taxes“); Italian G20 Presidency, 3rd Finance Ministers and Central Banks Governors' Meeting, 9–10 July, Communiqué, S. 2, unter Bezugnahme auf OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising From the Digitalisation of the Economy v. 1.7.2021, S. 3 („removal of all Digital Service Taxes“).

58 Erklärung von Rom der Staats- und Regierungschefs der G20, 31.10.2021, Tz. 32, unter Bezugnahme auf OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy, 8.10.2021, S. 3 („to remove all Digital Services Taxes and other relevant similar measures [...] and to commit not to introduce such measures“).

59 Kommission, Antwortschreiben v. 3.8.2021 an das Europäische Parlament, E-002286/2021 („put on hold“).

60 Joint Statement from the United States, Austria, France, Italy, Spain, and the United Kingdom, Regarding a Compromise on a Transitional Approach to Existing Unilateral Measures During the Interim Period Before Pillar 1 is in Effect, 21.10.2021.

61 COM(2021) 251 endg., S. 8 ff.

62 TAXUD Director-General Gerassimos Thomas, Speech at the Annual Tax Conference of Finland Chamber of Commerce, 22.9.2021, insbesondere mit Blick auf EuGH, Urteil v. 12.9.2006 – Rs. C-196/04 „Cadbury Schweppes“ NWB NAAAC-09456.

63 COM(2021) 823 final.

64 Siehe dazu Beschluss des Rates v. 22.1.2013 über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (2013/52/EU), ABl EU Nr. L 22 S. 11.

Zur Umsetzung der zweiten Komponente des schon erwähnten Maßnahmenpakets wurde bereits eine Änderungsrichtlinie⁶⁵ („DAC 7“) zur Amtshilferichtlinie beschlossen, die ab dem 1.1.2023 anzuwenden ist. Sie sieht Meldepflichten für „Plattformbetreiber“ und einen automatischen Austausch der gemeldeten Informationen zwischen Mitgliedstaaten vor. Zudem werden verbindliche Vorgaben für „gemeinsame Prüfungen“ („Joint Audits“) gemacht. Weitere Änderungsrichtlinien sind schon in Vorbereitung, durch die etwa⁶⁶ der grenzüberschreitende Informationsaustausch in Bezug auf alternative Zahlungs- und Investitionsmittel – wie Kryptowerte und E-Geld – geregelt werden soll (wohl „DAC 8“).

21. Gelten die Grundfreiheiten auch für das Steuerrecht?

Die Grundfreiheiten (s. Frage 13) gelten nach st. Rspr. des EuGH auch für steuerrechtliche Regelungen, insbesondere solche aus dem Bereich der direkten Steuern, obwohl die EU insoweit keine umfassende Harmonisierungskompetenz hat. Der EuGH hat durch seine Rspr. eine „negative Integration“ oder „stille Harmonisierung“ des nationalen Steuerrechts über den Umweg des Primärrechts forciert, die allein aus der Lektüre der Vertragstexte nicht ablesbar ist.

22. Gelten für das Steuerrecht auch die weiteren Garantien, die neben den Grundfreiheiten bestehen?

Auch die weiteren Garantien wie das allgemeine Diskriminierungsverbot und das allgemeine Freizügigkeitsrecht, die neben den Grundfreiheiten bestehen (s. Frage 14), gelten nach st. EuGH-Rspr. für das Steuerrecht. Zum Grundrechtsschutz im Europäischen Steuerrecht s. Frage 25.

23. Wann ist eine Beeinträchtigung des Gewährleistungsgehalts der Grundfreiheiten durch den nationalen Steuergesetzgeber gerechtfertigt?

Der EuGH hat in st. Rspr. auch für das Steuerrecht anerkannt, dass eine nationale Norm, die den Gewährleistungsgehalt der Grundfreiheiten beeinträchtigt, nicht nur aufgrund ausdrücklich geregelter, für das Steuerrecht häufig ohnehin nicht passender, sondern auch aufgrund ungeschriebener zwingender Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein kann, vorausgesetzt, der jeweilige Mitgliedstaat verfolgt mit dieser Norm ein legitimes, mit den Prinzipien des Unionsrechts vereinbares Ziel, und es handelt sich um eine Norm, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Ein zwingender Grund des Allgemeinwohls kann sein:

- ▶ Kohärenz des Steuersystems,
- ▶ Territorialitätsprinzip und Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis,
- ▶ Bekämpfung der Steuerflucht,
- ▶ Gefahr doppelter Verlustberücksichtigung,
- ▶ Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen oder
- ▶ Missbrauchsvermeidung und Verhinderung der Steuerumgehung.

Zum Teil überschneiden sich diese Rechtfertigungsgründe. Eine allgemein anerkannte Abgrenzung oder Rangfolge der richterrechtlich entwickelten Kriterien gibt es insoweit (noch) nicht. Auf keinen Fall kann eine Beeinträchtigung der Grund-

freiheiten mit Steuermindereinnahmen gerechtfertigt werden.

24. Nennen Sie drei neuere EuGH-Entscheidungen zur Anwendung der Grundfreiheiten auf Regelungen des deutschen Steuerrechts. Kennen Sie auch eine Entscheidung zur Anwendung anderer Gewährleistungen als der Grundfreiheiten?

Drei EuGH-Entscheidungen zur Anwendung der Grundfreiheiten auf Regelungen des deutschen Steuerrechts:

- ▶ *Rs. „Hornbach Baumarkt“:*⁶⁷ Regelungen für die Verrechnungspreisberichtigung wie § 1 Abs. 1 AStG müssen nach Auffassung des EuGH den Nachweis wirtschaftlicher Gründe für die Bedingungen von Geschäftsbeziehungen im Einzelfall ermöglichen, was für die deutsche Regelung nun vom FG Rheinland-Pfalz zu prüfen ist. Nach Auffassung des BMF sollen bei Maßnahmen eines inländischen Stpfl. zur Sicherung der sonst bedrohten wirtschaftlichen Existenz der Unternehmensgruppe als solcher oder nahestehenden Person („sanierungsbedingte Maßnahmen“) wirtschaftliche Gründe für die Abweichung vom Fremdvergleichsgrundsatz gegeben sein.⁶⁸
- ▶ *Rs. „EV“:*⁶⁹ Die Kapitalverkehrsfreiheit aus Art. 63–65 AEUV steht nach der Rspr. des EuGH § 9 Nr. 7 GewStG a. F. entgegen, weil sie eine Kürzung um die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsführung und Sitz in einem Drittstaat an strengere Bedingungen knüpft als die Kürzung um die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft. Die Vorschrift wurde daher durch das Jahressteuergesetz 2019⁷⁰ entsprechend geändert.⁷¹
- ▶ *Rs. „Montag“:*⁷² Nach der Rspr. des EuGH steht die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV der Regelung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 50 Abs. 1 Satz 3 EStG a. F. entgegen. Danach kann ein beschränkt Stpfl. Pflichtbeiträge an eine berufsständische Altersversorgungseinrichtung, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit aufweisen, aus der die in diesem Mitgliedstaat zu versteuernden Einkünfte erzielt wurden, nicht in einem Umfang von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen, der dem Anteil an diesen Einkünften entspricht, während ein unbeschränkt Stpfl. solche Beiträge in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen

65 Richtlinie 2021/514, ABl EU Nr. L 104 S. 1.

66 COM(2020) 312 final, S. 14.

67 EuGH, Urteil v. 31.5.2018 - Rs. C-382/16 „Hornbach-Baumarkt AG“ NWB PAAAG-86743.

68 BMF, Schreiben v. 6.12.2018 - IV B 5 - S 1341/11/10004 -09, BStBl 2018 I S. 1305 NWB LAAAH-03419.

69 EuGH, Urteil v. 20.9.2018 - Rs. C-685/16 „EV“, BStBl 2019 II S. 111 NWB PAAAG-95935.

70 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019 (Jahressteuergesetz 2019), BGBl 2019 I S. 2451; zur Anwendung von § 9 Nr. 7 GewStG bis zur Gesetzesanpassung s. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 25.1.2019, BStBl 2019 I S. 91 NWB BAAAH-06921.

71 Vgl. hierzu bereits den umfassenden Überblick bei Merker, SteuerStud 1/2020 S. 42 NWB TAAAH-34147.

72 EuGH, Urteil v. 6.12.2018 - Rs. C-480/17 „Montag“ NWB NAAAH-05556, und Berichtigungsbeschluss v. 16.5.2019 - Rs. C-480/17 „REC Montag“, ECLI:EU:C:2019:428.

kann. Nach Auffassung des BMF war ein entsprechender Abzug auch schon vor einer gesetzlichen Neuregelung vorzunehmen.⁷³ Durch das Jahressteuergesetz 2020⁷⁴ wurde die Unionsrechtswidrigkeit durch Einfügung eines Abs. 1a in § 50 EStG beseitigt.⁷⁵

Als neuere Entscheidung des EuGH zur Anwendung anderer Gewährleistungen auf Regelungen des deutschen Steuerrechts kann die Rs. „Wächtler“⁷⁶ genannt werden. Danach darf die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG im Verhältnis zur Schweiz auf der Grundlage des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz im Zeitpunkt des Wegzugs keine Steuerbelastung auslösen. Nach Auffassung des BMF war in solchen Fällen schon vor Anwendungsbeginn (VZ 2022; s. § 21 Abs. 1 Nr. 1 AStG n. F.) der durch das ATADUmsG⁷⁷ umfassend reformierten Regelungen des § 6 AStG eine Stundung nach § 6 Abs. 4 AStG a. F. vorzunehmen, auch wenn dessen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.⁷⁸

25. Sind neben den „Grundfreiheiten“ auch die „Grundrechte“ der EU für das innerstaatliche Steuerrecht bedeutsam?

„Grundrechte“ der EU („Unionsgrundrechte“), insbesondere in der Grundrechtecharta (GRCh; s. dazu Frage 5), sind auf den Schutz von Freiheit und Gleichheit der Grundrechtsträger gerichtet und stehen neben den „Grundfreiheiten“, die in erster Linie Errichtung und Funktionieren des Binnenmarkts sicherstellen sollen. Gleichwohl haben beide häufig eine ähnliche Wirkung.

Die besondere Bedeutung der Grundrechte zeigte sich bislang vor allem im Steuerstrafrecht. Hier kann bspw. das in Art. 50 GRCh geregelte Verbot anwendbar sein, wonach niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden darf (*ne bis in idem-Grundsatz*).⁷⁹ Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte aus der GRCh ist jedoch die in ihren Voraussetzungen bislang noch nicht abschließend geklärte „Durchführung des Unionsrechts“ (Art. 51 Abs. 1 GRCh).

26. Welchen Einfluss hat das „Beihilferecht“ auf das Steuerrecht der Mitgliedstaaten?

Aus dem Bereich des Primärrechts gewinnt das „Beihilferecht“ (Art. 107–109 AEUV) zunehmenden Einfluss auf das nationale Steuerrecht. Es verbietet selektive wirtschaftliche Vorteile, die auch durch vorteilhafte steuerrechtliche Regelungen begründet werden können.

Das „Beihilferecht“ hat eine große Bedeutung für steuerliche Vorabzusagen (*Tax Rulings*) bestimmter Staaten (z. B. Irland für Apple, die Niederlande für Starbucks⁸⁰ und Nike⁸¹ oder Luxemburg für Amazon und Fiat⁸²). In der viel beachteten Entscheidung hat vor Kurzem das (erstinstanzliche) Gericht der Europäischen Union (EuG)⁸³ auf eine Klage von Apple entschieden, dass eine Steuernachforderung i. H. von 13 Mrd. € zugunsten von Irland rechtswidrig ist, weil eben keine verbotene Beihilfe gewährt wurde. Die Kommission lässt die Entscheidung nun vom EuGH überprüfen.⁸⁴

27. Wie hat die EU im Bereich des Steuerrechts auf die COVID-19-Pandemie reagiert?

Bei einigen Regelungen des *mehrwertsteuerrechtlichen Digitalpakets*⁸⁵, die an sich schon zum 1.1.2021 umgesetzt werden sollten (wie bspw. diejenigen zur Einführung der einzigen Anlaufstelle [*one stop shop*; OSS] und zu „Fernverkäufen“), wurde die erstmalige Anwendung aufgrund der COVID-19-Pandemie auf den 1.7.2021 verschoben⁸⁶.

Dagegen sind die Neuerungen in §§ 138d ff. AO über die *Mitteilungspflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen*, die auf der Amtshilferichtlinie beruhen („DAC 6“; s. hierzu des Weiteren Frage 19), in Deutschland wie ursprünglich (also vor Beginn der COVID-19-Pandemie) vorgesehen, seit dem 1.7.2020 anwendbar. Dies ist bzw. war überraschend, weil die EU – maßgeblich mit vorangetrieben von Deutschland⁸⁷ – eine Verschiebung von bis zu neun Monaten ermöglicht⁸⁸ und der deutsche Gesetzgeber bereits vorher eine Rechtsgrundlage für eine Aktivierung dieses Aufschubs durch ein BMF-Schreiben (Art. 97 § 33 Abs. 5 EGAO) geschaffen hatte.

28. Welche Gerichte gewähren Rechtsschutz im Europäischen Steuerrecht?

Rechtsschutz im Europäischen Steuerrecht wird zunächst durch die *Gerichte der Mitgliedstaaten* gewährt, die für die Kontrolle von Entscheidungen der Finanzbehörden zuständig sind (*in Deutschland: Finanzgerichte und BFH*). Diese müssen das Steuerrecht der Mitgliedstaaten unionsrechts-/richtlinienkonform auslegen (s. Frage 11) bzw. unter bestimmten Voraussetzungen Richtlinien unmittelbar anwenden (s. Frage 12). Ferner können bzw. müssen sie Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einleiten (dazu nachfolgend Frage 29).

Auf europäischer Ebene kann neben dem *EuGH* (zur Organ-eigenschaft s. Frage 4; zu den wichtigen Verfahrensarten s. Frage 29) auch das *EuG* Rechtsschutz im Europäischen Steuerrecht ermöglichen (z. B. bei Anfechtung von Beschlüssen in Beihilfeverfahren).

29. Welche Verfahrensarten bei EU-Gerichten sind für das Steuerrecht besonders wichtig?

Für das Steuerrecht sind folgende Verfahrensarten bei EU-Gerichten besonders wichtig:

-
- 73 BMF, Schreiben v. 26.6.2019 - IV C 5 - S 2301/19/10004 :001, BStBl 2019 I S. 624 NWB NAAAH-21931.
 74 Jahressteuergesetz 2020 v. 12.12.2020 (JStG 2020), BGBl 2020 I S. 3096; Überblick bei Merker, SteuerStud 1/2021 NWB NAAAH-59370.
 75 Art. 2 Nr. 13 Buchst. a des JStG 2020 v. 18.12.2020, BGBl 2020 I S. 3096.
 76 EuGH, Urteil v. 26.2.2019 - Rs. C-581/17 „Wächtler“ NWB BAAAH-11395.
 77 Art. 5 Nr. 4 des ATADUmsG (dazu s. Fn. 34).
 78 BMF, Schreiben v. 13.11.2019 - IV B 5 - S 1325/18/10001 :001 NWB GAAAH-34990.
 79 EuGH, Urteil v. 26.2.2013 - Rs. C-617/10 „Åkerberg Fransson“ NWB NAAAE-32927.
 80 Das EuG (s. Frage 28) hat insoweit allerdings keine Verletzung des Beihilferechts festgestellt; vgl. EuG, Urteil v. 24.9.2019 - Rs. T-760/15; T-636/16 „Niederlande/Starbucks“, ECLI:EU:T:2019:669.
 81 Das EuG (s. Frage 28) hat eine Klage gegen die Einleitung des Prüfverfahrens abgewiesen; s. EuG, Urteil v. 14.7.2021 - Rs. T-648/19 „Nike/Kommission“, ECLI:EU:T:2021:428.
 82 Das EuG (s. Frage 28) hat insoweit die Verletzung des Beihilferechts festgestellt; vgl. EuG, Urteil v. 24.9.2019 - Rs. T-755/15; T-759/15 „Luxemburg/Fiat“, ECLI:EU:T:2019:670.
 83 EuG, Urteil v. 15.7.2020 - T-778/16 und T-892/16, ECLI:EU:T:2020:338; Az. des EuGH: Rs. C-465/20 P.
 84 Az. des EuGH: Rs. C-465/20 P.
 85 Zu diesem und seiner Umsetzung in Deutschland Bulla, SteuerStud 11/2021 S. 744, 749 ff. NWB ZAAAH-87512; Koke, SteuerStud 1/2022 S. 21, 25 f. NWB NAAAH-94131.
 86 Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates v. 20.7.2020, ABI EU Nr. L 244 S. 3.
 87 Handelsblatt v. 13.7.2020.
 88 Siehe Richtlinie (EU) 2020/876 des Rates v. 24.6.2020, ABI EU Nr. L 204 S. 46.

- ▶ Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258, 259 AEUV),
- ▶ Nichtigkeitsklage (Art. 19 Abs. 3 Buchst. a EUV; Art. 263, 264 AEUV),
- ▶ Vorabentscheidungsersuchen (Art. 19 Abs. 3 Buchst. b EUV; Art. 267 AEUV) und
- ▶ Schiedsverfahren (Art. 273 AEUV; bspw. für die Auslegung und Anwendung des DBA zwischen Deutschland und Österreich nach Art. 25 Abs. 5 DBA Österreich).

30. Welche steuerrechtlichen Folgen hat das Ausscheiden eines Mitgliedstaats wie des Vereinigten Königreichs (Brexit) aus der EU? Wie hat der deutsche Gesetzgeber darauf reagiert? Welche Vorkehrungen gibt es hinsichtlich des Informationsaustauschs im Bereich des Umsatz-/Mehrwertsteuerrechts?

Grundsätzlich gelten steuerrechtliche Regelungen, die an EU-Richtlinien oder an die EU-Mitgliedschaft eines anderen Staats anknüpfen, nicht mehr im Verhältnis zum austretenden Mitgliedstaat. Mit Ausnahme der Kapitalverkehrsfreiheit, die auch für Drittstaatsverhältnisse gilt, machen insbesondere auch die Grundfreiheiten keine Vorgaben mehr.

Zur Vermeidung steuerrechtlicher Nachteile hat der deutsche Gesetzgeber das *Brexit-Steuerbegleitgesetz*⁸⁹ erlassen. Das Gesetz enthält insbesondere folgende Regelungen:

- ▶ Nach § 4g Abs. 6 EStG führt der Brexit nicht dazu, dass das als entnommen geltende Wirtschaftsgut i. S. des § 4g Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der EU ausscheidet, was die gewinnerhöhende Auflösung eines Ausgleichspostens i. S. des § 4g Abs. 1 Satz 1 EStG zur Folge hätte.
- ▶ Nach § 6b Abs. 2a Satz 4 EStG gehören auch die einem Betriebsvermögen des Stpfl. im UK zuzuordnenden Wirtschaftsgüter zu den begünstigten Wirtschaftsgütern i. S. des § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG, soweit der Antrag vor dem Wirksamwerden des Brexits gestellt worden ist.
- ▶ Nach § 12 Abs. 3 Satz 4 KStG soll allein der Brexit nicht dazu führen, dass eine Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung dadurch i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG als aus der unbeschränkten Steuerpflicht in einem EU-Mitgliedstaat ausgeschieden gilt oder als außerhalb der EU ansässig anzusehen ist.
- ▶ Nach § 22 Abs. 8 Satz 1 UmwStG führt der Brexit auch nicht dazu, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 UmwStG nicht mehr erfüllt sind, was nach § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 6 UmwStG die rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns I bzw. II zur Folge hätte.
- ▶ Klarstellende Regelungen enthalten § 6 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 8 AStG, die den Widerruf einer Stundung im Falle einer Wegzugbesteuerung nach § 6 Abs. 1 AStG betreffen.
- ▶ Weitere Änderungen in § 92a Abs. 1 Satz 5, § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c, § 95 Abs. 1 Satz 2 EStG betreffen die Altersvorsorgezulage (Riester-Rente).

Wegen des Brexits gilt die Zusammenarbeits-Verordnung (s. Frage 19) nicht mehr unmittelbar im Verhältnis zum UK. Deshalb enthält das Handels- und Kooperationsabkommen (s. Frage 3) das „Protokoll über die Zusammenarbeit der

Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer EU/VK“⁹⁰, das nach dem Brexit den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und dem UK auf dem Gebiet des Umsatz-/Mehrwertsteuerrechts ermöglicht.⁹¹

WISSENSCHECK

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2022 – Europarecht und Europäisches Steuerrecht“**, NWB HAAA-87690!! Mithilfe des QR-Codes haben Sie direkt Zugriff auf dieses Online-Training:



AUTOR



Dr. iur. Daniel Dürschmidt LL.M. (Univ. Sydney)

ist Privatdozent und Akademischer Oberrat a.Z. am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen) der Ludwig-Maximilians-Universität München. Daneben ist er selbständiger Rechtsanwalt und Steuerberater in München sowie Dozent für Europarecht und Europäisches Steuerrecht beim Steuerrechts-Institut KNOLL. Davor war er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und Steuerberater in einer internationalen Kanzlei tätig.

SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2022 – Wichtige Fragen und Antworten zu nicht-steuerlichen Themen	
100 wichtige Fragen und Antworten zum Bürgerlichen Recht	SteuerStud 11/2021 S. 754, NWB PAAAH-87511
60 wichtige Fragen und Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht	SteuerStud 12/2021 S. 817, NWB XAAA-92302
20 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht	SteuerStud 1/2022 S. 29, NWB WAAA-94132
30 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht	SteuerStud 1/2022 S. 35, NWB GAAA-94133
30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und Europäischem Steuerrecht	SteuerStud 2/2022 S. 95, NWB DAAA-95693
60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL/BWL	SteuerStud 2/2022 S. 105, NWB NAAA-95694

⁸⁹ Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) v. 25.3.2019, BGBl 2019 I S. 357.

⁹⁰ ABI EU Nr. L 444 S. 1166.

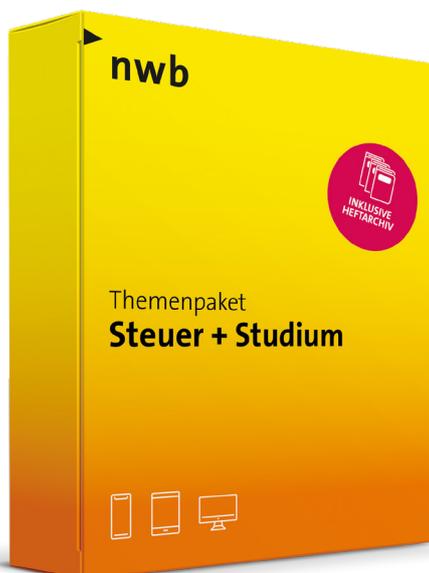
⁹¹ Zu Übergangsregelungen s. BMF, Schreiben v. 21.10.2021 – III C 5 -S 7420/20/10019 :001 NWB RAAA-93315.

Ihre schnellen Bestellwege:

-  Service-Fon
02323.141-940
-  Fax
02323.141-173
-  E-Mail
bestellungen@nwb.de
-  Internet
go.nwb.de/sus
-  Postanschrift
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97230



JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)

Für mich kommt nach dem Gratis-Test
der Ausbildungspreis* von

16,60 € monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von 24,90 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für € 4,- (D) und € 1,10 Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland € 2,20). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz


Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG